

von: **Rechts- und Personalamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	18.09.2019	Entscheidung		Ö

Betreff:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Bürgermeisterin der Stadt Zossen am 1. September 2019

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen stellt fest, dass

(A) Einwendungen gegen die Bürgermeisterwahl am 1. September 2019 nicht vorliegen. Die Wahl ist gültig.

oder

(B) Einsprüche gegen die Bürgermeisterwahl am 1. September 2019 liegen vor. Nach Prüfung der/des Wahleinspruchs beschließt sie gem. § 80 BbgKWahlG:

1) Die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

oder

2) Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die Ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig.

oder

3) Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig.

oder

- 4) War der gewählte Bewerber nicht wählbar oder sind die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände so schwerwiegend, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande oder festgestellt worden wäre oder führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass kein Bewerber gewählt ist, oder die Stichwahl nicht mit den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt worden ist, so ist die Wahl ungültig.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

X besteht nicht _____

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Nach § 80 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) entscheidet die Vertretung – vorliegend Stadtverordnetenversammlung – über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche. Aus diesem Grund wird daher diese Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Am 05.09.2019 wurde das Wahlergebnis nach § 74 Abs. 7 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) öffentlich bekannt gemacht.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein X
 (Ja, soweit eine Wiederholungswahl erforderlich wird, die Kosten der Wahldurchführung)

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:
 Finanzierung aus der Haushaltsstelle: